

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Datenportal 'Sabito' der Hanser Consulting AG (AGB)

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hanser Consulting AG (nachfolgend «Lizenzgeberin») und den Lizenznehmern (nachfolgend «Lizenznehmer») bezüglich der Benutzung des Datenportals 'Sabito'.

1 Leistungen

¹Die konkreten Leistungen richten sich nach dem jeweils gewählten Abonnement (hiernach als Lizenz bezeichnet) gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung auf der Website.

²Mit dem Abschluss eines Abonnements / Lizenz erklären sich die Lizenznehmer mit diesen AGB einverstanden.

1.1 Umfang der Leistung

¹Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmern für die Dauer des Vertrags einen Zugang zum Datenportal auf www.hanserconsulting.ch bzw. www.sabito.ch zur Verfügung. Je nach Lizenz sind unterschiedliche Berechtigungen enthalten.

²Das Datenportal besteht aus einer Anzahl thematischer 'Dashboards', welche interaktive Statistiken bieten, die mit vielfältigen Analyse- und Filtermöglichkeiten ausgestattet sind.

³Die Dashboards sind mehrheitlich technisch als Power BI Dateien von Microsoft gelöst. Einzelne Lizenzen setzen deshalb voraus, dass die Lizenznehmer zusätzlich über Power BI Lizenzen der Firma Microsoft verfügen.

⁴Die Datenbestände werden von Dritten teilweise kostenlos und teilweise entgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Datenbestände ist im Internet öffentlich frei verfügbar. Ein Teil wird durch die Lizenzgeberin eigenständig zusammengetragen.

⁵Die Lizenzgeberin ist berechtigt, das Datenportal, Qualität, Umfang und Anzahl der Dashboards sowie die eingesetzten Softwareprodukte jederzeit anzupassen oder zu ersetzen, sofern die Funktionalität und der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang des Datenportals dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁶Ein Anspruch auf eine bestimmte technische Ausgestaltung oder auf den Einsatz bestimmter Softwareprodukte besteht nicht.

1.2 Aktualisierung und Gewährleistung der Daten

¹Das Datenportal enthält Daten, welche durch die Lizenzgeberin beschafft und aktualisiert werden.

²Die Aktualisierung erfolgt in der Regel zeitnah nach Verfügbarkeit neuer Datensätze.

³Ein Anspruch auf Aktualisierung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf die Verfügbarkeit bestimmter externer Datenquellen besteht nicht.

⁴Sofern Daten von Drittanbietern stammen, richtet sich deren Verfügbarkeit nach den jeweiligen externen Publikations- und Bereitstellungsbedingungen.

⁵Die im Datenportal verfügbaren Daten stammen aus verschiedensten Quellen. Die Lizenzgeberin kann keine Verantwortung für die Korrektheit der Daten übernehmen, auch wenn die Aktualisierung und Bereitstellung mit grösster Sorgfalt erfolgt und die Lizenzgeberin regelmässig stichprobenweise Datenqualitätskontrollen durchführt.

1.3 Unterhalt & Support

¹Die Lizenzgeberin erbringt während der Vertragsdauer den für den ordentlichen Betrieb des Datenportals notwendigen technischen und inhaltlichen Unterhalt.

²Technische Veränderungen können sich durch Änderungen an den zugrunde liegenden Softwareprodukten (Power BI, Azure, SQL usw.) ergeben.

³Änderungen an der Verfügbarkeit bestimmter Datenbestände bzw. des Datenumfangs können sich ergeben, wenn die Datenlieferanten ihre Statistiken verändern (z.B. BFS, SBB, Verkehrszählung usw.).

⁴Die Lizenzgeberin sucht sowohl bei technischen Änderungen wie auch bei Änderungen der Datenverfügbarkeit gleichwertige Alternativen im Rahmen des Unterhalts.

⁵Supportleistungen, insbesondere die Beantwortung von Anwendungsfragen sowie die Prüfung gemeldeter Funktionsstörungen, erfolgen nach Aufwand und werden – sofern nicht anders vereinbart – separat verrechnet.

1.4 Verfügbarkeit

¹Die Lizenzgeberin stellt das Datenportal im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

²Vorübergehende Einschränkungen der Verfügbarkeit können sich insbesondere ergeben aufgrund von:

- Wartungsarbeiten,
- technischen Störungen,
- Eingriffen Dritter oder höherer Gewalt.

³Ein Anspruch auf ununterbrochene Verfügbarkeit besteht nicht.

2 Leistungsentschädigung

2.1 Lizenzpauschale

¹Die Lizenznehmerin verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlichen Lizenzpauschale gemäss der von ihr gewählten Lizenz / Abonnement.

²Die auf der Website ausgewiesenen Preise stellen Endpreise dar, enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

³Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweils gewählten Preisplan.

2.2 Vertragsdauer und Rechnungsstellung

¹Die Lizenzpauschale wird jeweils im Voraus für eine Vertragsdauer von zwölf (12) Monaten erhoben.

²Die erste Lizenzperiode beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses bzw. mit der Aktivierung des Zugangs zum Datenportal.

³Die Lizenzperiode verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird und die Zahlung erfolgreich durchgeführt wurde.

2.3 Kostenloser Testzugang und Start der zahlungspflichtigen Abonnemente

¹Für ausgewählte Lizenzen kann die Lizenzgeberin eine kostenlose Testphase gewähren.

²Während der Testphase erhalten die Lizenznehmer Zugriff auf das Datenportal in dem für die Testphase vorgesehenen Umfang.

³Für die Inanspruchnahme der Testphase ist die Hinterlegung eines gültigen Zahlungsmittels erforderlich.

⁴Sofern die Lizenznehmer die Testphase nicht vor deren Ablauf kündigen, wird nach Ablauf der Testphase automatisch ein kostenpflichtiges Abonnement ausgelöst und die entsprechende Belastung des hinterlegten Zahlungsmittels durchgeführt.

⁵Die kostenpflichtige Lizenzperiode beginnt unmittelbar im Anschluss an die Testphase.

⁶Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf der Testphase, endet der Zugang zum Datenportal automatisch mit Ablauf der Testphase und es erfolgt keine Belastung.

⁷Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die Verfügbarkeit, den Umfang sowie die Dauer der Testphase jederzeit anzupassen oder einzuschränken.

⁸Ein Anspruch auf Gewährung einer Testphase besteht nicht. Pro Nutzerin oder Nutzer kann maximal eine Testphase gewährt werden.

2.4 Zahlungsabwicklung

¹Bei Wahl eines automatisierten Zahlungsmodells ermächtigen die Lizenznehmer die Lizenzgeberin, die jeweils fällige Lizenzpauschale zu Beginn der neuen Lizenzperiode automatisch zu belasten.

²Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, gültige Zahlungsinformationen zu hinterlegen und für ausreichende Deckung zu sorgen.

³Die Zahlungsabwicklung erfolgt bis auf weiteres durch die Firma WIX, welche die technischen Grundlagen für das Datenportal sowie die Lizenzverwaltung zur Verfügung stellt. Die Lizenzgeberin ist jederzeit berechtigt die bestehende technologische Basis und Partnerschaft zu ändern.

2.5 Kündigung

¹Der Vertrag kann von der Lizenznehmerin jederzeit auf das Ende der laufenden Lizenzperiode gekündigt werden.

²Erfolgt keine Kündigung vor Ablauf der laufenden Lizenzperiode, verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Vertragsdauer von zwölf (12) Monaten.

³Die Kündigung wird jeweils auf das Ende der laufenden Lizenzperiode wirksam. Eine anteilmässige Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzpauschalen erfolgt nicht.

2.6 Zahlungsgewährleistung

¹Der Zugang zum Datenportal setzt einen vollständig umgesetzten Zahlungsfluss voraus.

²Sofern die Zahlung mittels dem hinterlegten Zahlungsmittel nicht ausgeführt werden kann, wird der Zugang zum Portal gesperrt und die Lizenznehmer aufgefordert, ein gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen. Mit der korrekten Durchführung der Zahlung wird der Zugang wieder freigeschaltet.

³Ohne korrekt ausgeführte Zahlung besteht für die Lizenznehmer kein Anspruch auf Zugang zum Datenportal.

3 Nutzungsrechte der Lizenznehmerin

3.1 Recht zur vertragsgemässen Nutzung

¹Die Lizenzgeberin gewährt den Lizenznehmern ein befristetes und nicht-ausschliessliches Recht die zur Verfügung gestellten Statistiken gemäss Anweisung und Instruktion zu nutzen (nachfolgend «vertragsgemässe Nutzung»).

²Die entsprechenden Dateien bleiben im Eigentum der Lizenzgeberin.

3.2 Kommerzialisierung der Dashboards

3.2.1 Lizenzpakete 'Individuell', 'Team' und 'Team Download'

¹Die Nutzung der Dashboards im Rahmen der Lizenzen **Individuell, Team und Team Download** ist ausschliesslich für eigene Zwecke der Lizenznehmer bestimmt.

²Die Verwendung von Inhalten oder Auswertungen aus den Dashboards im Rahmen von Präsentationen, Berichten oder Entscheidungsgrundlagen gegenüber Dritten ist zulässig, sofern dies nicht gegen Entgelt erfolgt oder Bestandteil einer entgeltlichen Leistung der Lizenznehmer ist.

³Eine kommerzielle Nutzung, insbesondere die entgeltliche Weitergabe von Zugängen, Daten, Auswertungen oder darauf basierenden Leistungen an Dritte, ist ausdrücklich untersagt.

3.2.2 Lizenzpaket 'Professionell'

¹Im Unterschied zu den Lizenzen, die für den Eigengebrauch gedacht sind, ist das Lizenzpaket 'professionell' für Beratungsunternehmen vorgesehen, die die aus den Statistiken gewonnenen Erkenntnissen auf Mandatsbasis für Dritte nutzen.

²Im Rahmen der Lizenz 'Professionell' sind die Lizenznehmer berechtigt, die aus den Dashboards gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Auswertungen gegenüber Dritten auch entgeltlich zu verwenden. **Der direkte Zugang zum Datenportal 'Sabito' und zu den einzelnen Dashboards darf hingegen nicht an Dritte weitergegeben werden.** Dazu sind eigene Lizenzpakete durch Dritte direkt bei der Hanser Consulting AG zu erwerben.

3.3 Grenzen der Nutzungsrechte

¹Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten und der von Gesetzes wegen zwingend vorgesehener Nutzungsrechte erwerben die Lizenznehmer keinerlei Rechte an den Daten und an den Power BI Dateien.

²Die Lizenznehmer sind insbesondere nicht berechtigt, die Daten oder Power BI Dateien ohne Zustimmung der Lizenzgeberin zu vervielfältigen, weiterzugeben oder zu verändern.

3.4 Temporäre Sperrung des Zugangs

¹Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den Zugang zum Datenportal vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, sofern berechtigte Gründe dafür vorliegen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ein Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen vorliegt,
- die Nutzung nicht dem gebuchten Lizenzpaket entspricht,
- der Verdacht auf missbräuchliche oder ungewöhnliche Nutzung besteht,
- Zugangsdaten unberechtigt an Dritte weitergegeben wurden,
- Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt wurden,
- oder dies aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

²Die Lizenzgeberin wird die Lizenznehmer nach Möglichkeit vorgängig oder unverzüglich über eine solche Sperrung informieren.

³Die temporäre Sperrung des Zugangs lässt die vertraglichen Zahlungspflichten der Lizenznehmerin unberührt.

4 Sachgewährleistung und Haftung

4.1 Gewährleistung

¹Beim Datenportal handelt es sich nicht um eine operativ kritische Funktion. Ein Ausfall des Datenportals oder Teile davon während Stunden oder Tagen ist für die Lizenznehmer verkraftbar und führt zu keinem Schaden für die Lizenznehmer, entsprechend ist auch ein eingeschränkter, kostengünstiger Störungsdienst genügend.

²Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Power BI Dateien bei vertragsgemässer Nutzung während der Vertragslaufzeit die im Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen erfüllen. Weiterführende Gewährleistungen seitens der Lizenzgeberin bestehen nicht.

³Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor (nachfolgend der «Mangel»). Die Lizenznehmer anerkennen jedoch, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.

4.2 Mängelrüge und Behebung

¹Die Lizenzgeberin kann für Ausfälle der Power BI Dateien nicht auf Schadenersatz behaftet werden.

²Allfällige Mängel sind der Lizenzgeberin unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

³Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, gelten die Leistungen als genehmigt.

⁴Rechtzeitig gerügte Mängel werden nach Wahl der Lizenzgeberin innert angemessener Frist behoben.

⁵Die Mängelbehebung kann insbesondere durch Nachbesserung, Bereitstellung einer Umgehungslösung oder durch Anpassung der Software erfolgen.

⁶Weitergehende Ansprüche der Lizenznehmer, insbesondere Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5 Rechtsgewährleistung

5.1 Schutzrechte Dritter

¹Die Lizenzgeberin stellt die Lizenznehmer von jeglicher Haftung für die Verletzung von Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.

²Die Lizenznehmer werden die Lizenzgeberin über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und sie zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Die Lizenznehmer unterstützen die Lizenzgeberin in angemessenem und zumutbarem Umfang.

5.2 Vorgehen bei Drittansprüchen

¹Werden gegenüber den Lizenznehmern Ansprüche wegen behaupteter Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht, ist die Lizenzgeberin unverzüglich schriftlich zu informieren.

²Die Lizenzgeberin ist berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

- die Verteidigung gegen solche Ansprüche zu übernehmen,
- die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen, oder
- das Datenportal in zumutbarer Weise anzupassen.

³Die Lizenznehmer unterstützen die Lizenzgeberin in angemessenem Umfang.

5.3 Haftungsbegrenzung

¹Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung der Lizenzgeberin für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen.

²Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche. Die Lizenznehmer sind im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen haftbar.

6 Beendigung des Vertrags

6.1 Ordentliche Beendigung

¹Der Vertrag kann von den Lizenznehmern jederzeit auf das Ende der laufenden Lizenzperiode gekündigt werden.

²Erfolgt keine Kündigung vor Ablauf der laufenden Lizenzperiode, verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Vertragsdauer von zwölf (12) Monaten.

³Die Kündigung wird jeweils auf das Ende der laufenden Lizenzperiode wirksam. Eine anteilmässige Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzpauschalen erfolgt nicht.

6.2 Kündigung aus wichtigem Grund

¹Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine wesentliche Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innert angemessener Frist behoben wird, oder
- über eine Partei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird.

6.3 Folgen der Vertragsbeendigung

¹Mit Beendigung des Vertrags erlischt das Nutzungsrecht am Datenportal.

²Ein Anspruch auf Herausgabe von Softwarebestandteilen, Datenbanken oder Visualisierungsdateien besteht nicht.

³Bereits bezahlte Lizenzpauschalen werden nicht zurückerstattet.

7 Schlussbestimmungen

¹Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den Parteien abschliessend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

²Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Lizenzgeberin.

³Die Hanser Consulting AG hat jederzeit das Recht die vorstehenden AGB anzupassen. Sie muss die Lizenznehmer über die Anpassung in Kenntnis setzen. Die angepassten AGB entfalten gegenüber den Lizenznehmern erst Gültigkeit bei Beginn einer neuen Abrechnungsperiode, nachdem die Lizenznehmer von der Anpassung in Kenntnis gesetzt wurden. Dadurch können sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, falls die Lizenznehmer mit den angepassten AGB's nicht einverstanden sind.